



Model United Nations Baden-Württemberg 2019

Gremium: Sicherheitsrat

Thema: Situation im Südsudan

Stadium: verabschiedete Resolution

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2302 (2016), 2304 (2016), 2327 (2016), 2392 (2017), 2428 (2018), 2406 (2018) und 2459(2019), sowie die Presidential Statements S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26, S/PRST/2015/9, S/PRST/2016/1, S/PRST/2016/3, S/PRST/2017/4 und S/PRST/2017/25,

in Bekräftigung der Resolution 2459 und vor allem deren erster Artikel, der den umgehenden Abbruch kriegerischer Machenschaften aller Konfliktparteien und die sofortige Implementation des dauerhaften Waffenstillstandes, der im „Revitalized Agreement to Resolve the Conflict in South Sudan“ vereinbart wurde, fordert,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

tief bestürzt über die gravierenden Menschenrechtsverstöße, die aus der Instabilität im Südsudan resultieren, inklusive zahlreicher sexueller Übergriffe an der Bevölkerung,
erinnernd an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die unumstößliche Verpflichtung der Vereinten Nationen, diese zu garantieren,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, dass bereits erfolgreiche Ergebnisse bei der Friedensfindung und dem politischen Austausch zwischen den Konfliktparteien erzielt worden sind,

hervorhebend, dass das R-ARCSS einen äußerst bedeutenden Schritt in Richtung des Friedens darstellt, den politischen Willen südsudanesischer Parteien zu einer friedlichen Lösung dieses Konfliktes aufzeigt und den Kurs auf eine harmonische Regierungsbildung einschlägt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns aufgrund der zuvor gescheiterten politischen Konfliktlösungsversuche durch Friedensabkommen,



mit dem Wunsch einer zeitigen, friedlichen Resolution der bestehenden kriegerischen Zustände und einer politischen, ökonomischen, sowie sozialen Stabilisierung des Südsudan,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über eine Gefährdung des Weltfriedens durch die Zustände im Südsudan,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* die absolute Einhaltung des R-ARCSS-Friedensabkommens durch alle am Konflikt beteiligten Parteien und erhofft somit das Ende der humanitären Krisenzustände, die das gesamte Land und selbst die den Südsudan umgebende Region in inakzeptablem Ausmaß belasten;
2. *beschließt* die bisherigen Waffenembargos beizubehalten, wobei sich der Sicherheitsrat vorbehält, diese vorzeitig aufzuheben, falls die lokale Sicherheitslage des Südsudans dies, nach Beurteilung des Sicherheitsrates, zulässt und bestehende Handelsembargos aufzulösen, um die Wirtschaft zugunsten der Zivilbevölkerung zu stärken;
3. *beauftragt* den Wirtschafts- und Sozialrat mit der aktiven Auseinandersetzung und der Entwicklung von ökonomisch-strategischen Konzepten, insbesondere im Bereich der Transparenzsteigerung in der Ölindustrie im Südsudan, die dem Sicherheitsrat zur erneuten Abstimmung vorgelegt werden müssen, um wirtschaftliche und soziale Institutionen im Südsudan zu stärken und die politische und gesellschaftliche Struktur nachhaltig zu stabilisieren;
4. *beauftragt* den Menschenrechtsrat, in Kooperation mit involvierten Nichtregierungsorganisationen, sowie den UN-Sondergesandten für den Sudan und Südsudan und den UN-Sonderbeauftragten für UNMISS, mit einer Situationsanalyse und Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Menschenrechtssituation im Südsudan, die dann nach einer finalen Beurteilung des Sicherheitsrates unterzogen werden;
5. *beschließt* UN-Sondertribunale, aufgebaut durch die Afrikanische Union und den Menschenrechtsrat der UN, einzusetzen, nachdem durch Neuwahlen eine demokratische Regierung gewählt wurde, um Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, sowie Unterwanderungen des Waffenembargos aufzudecken, und unter Strafe zu stellen;
6. *empfiehlt* die Einrichtung einer unabhängigen Fact-Finding-Mission mit dem



Ziel der Aufklärung der Verbrechen und Sicherung der Beweismittel, um eine spätere Verurteilung zu vereinfachen;

7. *hält* die AU und IGAD *dazu an*, an ihrer bereits konstruktiven, wirtschaftlichen, finanziellen und beratenden Hilfeleistung und Kooperation festzuhalten;
8. *kommt zu dem Schluss*, dass die Konfliktlösung und der Friedensprozess einen intensiven Dialog und enge Zusammenarbeit mit allen lokalen Ethnien erfordert und stellt fest, dass die Einbindung der Zivilbevölkerung ein wichtiger Teil eines nachhaltigen Friedens ist;
9. *legt nahe*, dass zur langfristigen Überwindung ethnischer Spannungen Aufklärung durch Bildungsmaßnahmen erforderlich ist;
10. *unterstützt* die demokratisch gewählte Regierung des Südsudan bei der politischen Entscheidungsfindung bezüglich der Bewältigung und Aufarbeitung des vergangenen Konfliktes;
11. *beschließt*, aktiv mit der Situation im Südsudan befasst zu bleiben.